

Die SATZUNG

(nach dem Stand vom 14. Januar 1997, geändert am 18.06.2007)

§ 1

Die Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e.V., hat die Aufgabe, insbesondere durch Forschung im ausschließlichen und unmittelbaren Interesse dem sozialen Fortschritt und der Förderung sozialpolitischer Ziele zu dienen. Der Verein veranstaltet und fördert zu diesem Zweck insbesondere wissenschaftliche Untersuchungen zu den sozialen Sicherungssystemen, der Arbeitsförderung und der sozialen Dienstleistungen. Er führt wissenschaftsbasierte Konferenzen durch. Die Gesellschaft macht die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Forschung sowie ihre sozialpolitischen Ziele zum allgemeinen öffentlichen Wohl nutzbar. Diesem Zweck dienen Veranstaltungen/ Seminare sowie Veröffentlichungen in der verbandseigenen Zeitschrift **„SOZIALER FORTSCHRITT“**. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft darf andere als in der Satzung vorgesehene Zwecke nicht verfolgen, insbesondere keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Gesellschaft besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 2

Sitz des Vereins ist Köln.

§ 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresende und nur nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand bis zum 30. September erfolgen. Auch für das Jahr der Austrittserklärung ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens oder wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann hiergegen Einspruch bei der Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.

§ 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 7, 8);
- b) der Vorstand (§§ 9, 10)
- c) der Beirat (§11)

§ 7

Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr, mindestens alle zwei Jahre zusammen. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich spätestens drei Wochen vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung wird berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens fünfzig oder mindestens einem Drittel der Mitglieder.

§ 8

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe

- a) den Vorstand und zwei Kassenprüfer zu wählen;
- b) den Vorsitzenden und seine Stellvertreter zu bestimmen;
- c) zu dem Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer Stellung zu nehmen und über die Entlastung zu entscheiden;
- d) dem Vorstand für seine Tätigkeit Weisungen zu geben;
- e) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter beurkundet.

§ 9

Der Vorstand besteht aus einem Geschäftsführenden Vorstand und bis zu 15 weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand können darüber hinaus ein Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder angehören. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei weiteren Mitgliedern. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Das Amt des Vorstandes endet jeweils mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Wahljahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben beratende Ausschüsse berufen. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter können den Verein auch allein vertreten. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 10

Der Geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei, der Gesamtvorstand bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern beschlussfähig. Unter den Anwesenden muss sich der Vorsitzende oder seine Stellvertreter befinden. Der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf schriftliches Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes muss eine Sitzung des Gesamtvorstandes binnen drei Wochen stattfinden.

§ 11

Der Beirat besteht aus Vertretern von Verbänden und Instituten, die auf dem Gebiet der Sozialpolitik tätig sind, sowie sonstigen sozialpolitisch interessierten Persönlichkeiten. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll 36 nicht überschreiten. Die Beiratsmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes berufen. Der Beirat berät den Vorstand und stellt die Verbindung zwischen den in ihm vertretenen Gruppen und der Gesellschaft her. Der Beirat wird anlässlich der Mitgliederversammlung und bei anderen wichtigen Gelegenheiten vom Vorstand einberufen. Beiratsmitglieder sollen zu Vorstandsverhandlungen über Fragen ihres Interessengebietes mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 12

Der Jahresbeitrag beläuft sich aktuell (Jahr 2007) auf Euro 26,-. Verbände, größere Unternehmen oder Kollektivmitglieder sollen nach Vereinbarung einen höheren Beitrag leisten. Ein vereinbarter Beitrag kann erst für das übernächste Jahr nach der Ankündigung herabgesetzt werden. Der Beitrag erhöht sich jährlich um den Prozentsatz, um den die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steigt. Der sich ergebende Beitrag ist jeweils auf volle EUR nach oben abzurunden, die nächste jährliche Erhöhung ist auf den aufgerundeten Beitrag anzuwenden. Die Kassenführung wird jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern geprüft.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

§ 14

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn-Bad Godesberg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.